Tabak-Arbeiter

Nummer 38 — Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes — 22. September 1923

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt 1000 M für das Vierteljahr ohne Bestellgeld. — Redaktionsschluß Mittwoch abend. Verantwortl. Redakteur: J. Dahms. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, K. Deichmann. Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalfeldt & Co. Sämtlich in Bremen.

Am 22. September (Sonnabend) ist der 38. Wochenbeitrag fällig

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geld- u. Einschreibesendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheckkonto 5340 b. Postscheckamt Hamburg. Bankkonto: Bankstelle der Sparkasse Bremen, Filialumsatzverein m. b. H., Hamburg. — Verbandsausschuß: L. Schoene, Hamburg, Besenbinderhof 57, T. 4546

Statutenänderungen.

Der Anregung mehrerer Zahlstellenverwaltungen folgend, hat die Verbandsleitung drei weitere Beitragsstufen geschaffen. Zu den in der vorigen Nummer veröffentlichten Beitragssätzen kommen drei neue im Werte von 12, 15 und 20 Millionen Mark. Sie treten, ebenso wie die Beiträge von 8, 9 und 10 Millionen Mark sofort in Kraft, das heißt, daß jedes Mitglied, dessen Verdienst einer dieser Beitragsstufen entspricht, einen entsprechenden Beitrag zu leisten hat. Die Marken sind in Druck gegeben und gehen den Zahlstellen im Laufe der kommenden Woche zu. Wo die Marken nicht rechtzeitig eintreffen sollten, muß durch Uebereinanderkleben niedrigerer Werte ein Ausgleich geschaffen werden. Ueber die für die neuen Beitragsstufen maßgebenden Verdienstgrenzen und Unterstützungen unterrichtet folgende Zusammenstellung:

§ 3. Beitragsleistung.

Der Beitrag beträgt nach einem wöchentlichen Verdienst (einschließlich Unterstützung) von

über	M 670 000 000	bis	M 860 000 000	=	M 12 000 000
„	„ 860 000 000	„	„ 1050 000 000	=	„ 15 000 000
„	„ 1050 000 000	„	„ 1500 000 000	=	„ 20 000 000

§ 7. Streik- und Ausgesperrtenunterstützung.

Diese Unterstützung wird in Höhe des in den letzten vier Wochen durchschnittlich erzielten Verdienstes gezahlt mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Höchstfall beträgt: bei einem Beitrage

von M 12 000 000	bis	M 4 000 000	pro Tag	=	M 24 000 000	pro Woche
„ 15 000 000	„	5 000 000	„ „	=	„ 30 000 000	„ „
„ 20 000 000	„	6 667 000	„ „	=	„ 40 000 000	„ „

§ 9. Erwerbslosenunterstützung.

Die Unterstützung wird vom 7. Wochentag an gezahlt und beträgt bei Arbeitslosigkeit bei einem Beitrage

von M 12 000 000	M 8 000 000	pro Tag	=	M 36 000 000	pro Woche
„ 15 000 000	„ 7 500 000	„ „	=	„ 45 000 000	„ „
„ 20 000 000	„ 10 000 000	„ „	=	„ 60 000 000	„ „

Bei Krankheit pro Tag und Woche die Hälfte dieser Sätze.

§ 11. Sterbeunterstützung.

Diese Unterstützung beträgt beim Ableben eines Mitgliedes nach

Woche beitragen	Bei einem Beitrage von: M. 12 000 000	M. 15 000 000	M. 20 000 000
52	24 000 000	30 000 000	40 000 000
104	30 000 000	37 500 000	50 000 000
156	36 000 000	45 000 000	60 000 000
208	48 000 000	60 000 000	80 000 000
260	60 000 000	75 000 000	100 000 000
312	72 000 000	90 000 000	120 000 000
364	84 000 000	105 000 000	140 000 000
416	96 000 000	120 000 000	160 000 000
468	108 000 000	135 000 000	180 000 000
520	120 000 000	150 000 000	200 000 000

Ebenfalls mit sofortiger Wirkung werden alle Beiträge im Werte von unter einer Million Mark außer Kraft gesetzt, so daß der niedrigste Verbandsbeitrag ohne Lokalbeitrag wöchentlich eine Million Mark beträgt. Mitglieder, deren wöchentliches Einkommen aus Verdienst und Unterstützung (dazu gehört auch Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge) geringer ist als das für die niedrigste Beitragsstufe zugrunde gelegte Einkommen, können alle zwei Wochen einen Beitrag leisten. Der eine Beitrag muß jedoch mindestens dem Einkommen entsprechen, das in den beiden Wochen zusammen erzielt ist.

Das Eintrittsgeld beträgt von nun an 100 000 M. Wiederholt Eintretende zahlen 200 000 M, wovon 100 000 M der Lokalkasse verbleiben.

Die deutschen Elendslöhne.

Das sturzartige Sinken der Mark im August hat zur Folge gehabt, daß die Löhne und Gehälter auch bei automatischer Anpassung an den Reichsindex der Lebenshaltungskosten von Woche zu Woche hinter der Teurung zurückblieben. Trotz dieses unerträglich gewordenen Sinkens des Reallohnes bringt es die kapitalistische Presse fertig, von einem Ueberschreiten der Friedenslöhne zu reden. Und nun kommen sogar Mitglieder der Reichsregierung, um diese Behauptung zu wiederholen.

In der gemeinsamen Sitzung des Wirtschaftspolitischen- u. des Außenhandelskontrollausschusses des Reichswirtschaftsrates vom 31. August erklärte der Reichswirtschaftsminister von Raumer u. a.: „Gemessen etwa am 29. August haben sich die Löhne seit Ende Juni drei, bis viermal schneller gesteigert als die Markentwertung.“ Diese merkwürdige Behauptung ist irreführend, weil sie in keiner Weise die gleichzeitige Steigerung der Reichsindexziffer für die Kosten der Lebenshaltung berücksichtigt.

Ein Beispiel zur Probe auf ihre Stichhaltigkeit: Im Juni dieses Jahres betrug der Steigerungssatz der Durchschnittslöhne für verheiratete Hauer und Schlepper im Ruhrgebiet 7640. Die Meßziffer des Dollars war dieser Steigerung bereits um das fast Vierfache vorangeeilt; sie stand auf 26 202. Der Lebenshaltungsindex hielt sich noch auf 7650. Für den Durchschnittslohn vom 2. bis 5. August betrug der Steigerungssatz 111 735; die Meßziffer des Dollars 262 350; der Lebenshaltungsindex am 3. August war 149 531. Seit Mitte August hat sich der bisher nicht unerhebliche Unterschied zwischen der Meßziffer des Dollars und der Reichsindexziffer ausgeglichen; die Reichsindexziffer überholte sogar die Meßziffer in der dritten und vierten Augustwoche; beide standen über dem Steigerungssatz der Bauerdurchschnittslöhne. In der Woche vom 20. bis 26. August betrug der Steigerungssatz der Bauerdurchschnittslöhne 938 344,8; in der Woche vom 27. August bis 2. September 1 353 333. Gleichzeitig stieg die Meßziffer des Dollars auf 1 180 562 bzw. 1 943 763, die Reichsindexziffer auf 1 183 434 bzw. 1 845 261.

Die Arbeiterlöhne mußten der Markentwertung angepaßt werden, weil die Lebenshaltungskosten parallel mit dem Dollar von Woche zu Woche, von Tag zu Tag stiegen, und sogar die Tendenz zeigten, schneller zu steigen, als die Mark fiel. Es ist nun daraus der übereilte Schluß gezogen worden, daß die heutigen Löhne der Arbeiter die Friedenslöhne überschreiten. Sogar der Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner Rede vom 12. September vor den Vertretern der deutschen Presse die Behauptung aufgestellt, daß die Löhne „vielfach über den Friedenslöhnen“ liegen.

Diese Behauptung muß auf irrigen Informationen beruhen und darf nicht unwidersprochen bleiben. Entscheidend ist nicht der Nominallohn, sondern die Kaufkraft des Lohnes. Vor dem Krieg konnte sich ein Arbeiter mit einem Stundenlohn ein Pfund Qualitätsfleisch kaufen. Anfang voriger Woche betrug der Tagesdurchschnittslohn 10 bis 12 Millionen. Ein Pfund Fleisch kostete zur gleichen Zeit elf Millionen. Der Arbeiter mußte also für die gleiche Menge Fleisch acht Stunden arbeiten, während er es früher mit dem Lohn einer Stunde kaufen konnte.

Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß die fortschreitende Markentwertung und die ihr mehr und mehr parallel laufende Steigerung der Preise die vereinbarten Löhne ständig überholen, da die Arbeiter ihre Einkäufe nicht zur Zeit der Vereinbarung, sondern erst frühestens eine Woche später machen können. Maßgebend kann aber nur die Kaufkraft des Lohnes in der Verbrauchswoche sein.

Ein paar Beispiele: Ein Metallarbeiter verdiente in der Woche vom 30. Juli bis 5. August 58 000 M Stundenlohn. Am 6. August kostete ein Pfund Schmalz 230 000 Mark. Er mußte also über vier Stunden arbeiten, um es kaufen zu können. Im Frieden kostete es 80 ₰. Er erhielt damals 70 ₰ Stundenlohn. In kaum mehr als einer Stunde verdiente er genug, damit er es kaufen konnte. Am 3. September kostete ein Pfund Schmalz 2 400 000 M. Der Stundenlohn des Metallarbeiters betrug in der Woche vom 27. August bis 1. September 840 000 M die Stunde. Er mußte also nahezu 3 Stunden arbeiten, um es zu kaufen.

Vergleicht man den Stundenlohn des Metallarbeiters in der letzten Augustwoche mit der Reichsindexziffer der Verbrauchswoche, die 1 845 261 betrug, so ergibt sich, in Goldmark umgerechnet, ein Stundenlohn von 0,45,5 Goldmark gegenüber einem Stundenlohn im Frieden von 0,70 bis 0,80 M. Dabei ist zu beachten, daß die Reichsindexziffer die Miete berücksichtigt. Der Lohn ist also trotz der niedrigen Miete auf fast die Hälfte des Friedenswertes gesunken. Werden jetzt die Mieten von Monat zu Monat erhöht, so verschärft sich die Lage zuungunsten der Lebenshaltung der Arbeiter.

Die nachgewiesene, viel raschere Steigerung der Lebensmittelpreise trifft auch auf die anderen Bedarfsartikel zu. Im Juli 1914 konnte sich ein Maurer mit dem Lohn von 1,1 Arbeitsstunden einen Zentner Briketts kaufen. Am 6. August mußte er 7,5, am 13. August 14,8, am 20. August 4,3, am 27. August 2,4, am 3. September 3,1 Stunden arbeiten. Um das gleiche Quantum zu kaufen, arbeitete ein Tischler im Frieden 1,4, am 6. August 5,1, am 13. August 10,7, am 20. August 3,7, am 27. August 4,8, am 3. September 4,4 Arbeitsstunden.

Geradezu grotesk aber wird das Mißverhältnis von Löhnen und Kleinhandelspreisen, wenn wir uns der Konfektionsbranche zuwenden.

Einen einfachen Maßanzug im Friedenswert von 50 M konnte sich ein Berliner Metallarbeiter mit dem Lohn von 71,4 Arbeitsstunden kaufen. Am 6. August waren dafür erforderlich 172,4, am 13. August 109,2, am 20. August 116,7, am 27. August 138,9, am 3. September 476,2 Stunden. Ein Tischler war noch ungünstiger gestellt. Im Juli 1914 genügten 71,4 Arbeitsstunden; dagegen waren am 6. August 224,3, am 13. August 213,1, am 20. August 134,4, am 27. August 205,8, am 3. September 529,8 Stunden notwendig. Die Metallarbeiter standen sich in dieser Hinsicht also nahezu siebenmal, die Tischler sieben- bis achtmal schlechter als im Frieden. Ein Paar Stiefel im Friedenswert von 10,50 M verdiente sich ein Schneider 1914 in 15 Arbeitsstunden, am 6. August waren 284,6, am 13. August 125, am 20. August 60,5, am 27. August 58,1, am 3. September 125 Stunden Arbeit zu leisten. Es war also eine achtfache Entwertung der Kaufkraft eingetreten. Aehnlich, zum Teil noch schlimmer, steht es bei den Tabakarbeitern.

Aus den zuletzt angeführten Zahlen ist leicht zu ersehen, daß der Vergleich zwischen den heutigen Löhnen und den Friedenslöhnen die verminderte Kaufkraft der heutigen Löhne noch schlagender erweisen würde, wenn außer dem Bedarf an Lebensmitteln auch noch der Bedarf an Kleidung in Rechnung gestellt würde.

Die von Woche zu Woche und innerhalb jeder Woche von Tag zu Tag fortschreitende Markentwertung, der Uebergang zur Preisberechnung in Goldmark, der sich unaufhaltsam vollzieht und im Grunde schon überall durchgeführt ist, bringt den Arbeiter, wenn er in der Verbrauchswoche mit dem in der Vorwoche verdienten Lohn sein Leben fristen soll, in eine geradezu verzweifelte Lage. Was kann ein Wagenführer der elektrischen Bahn, der am 14. September 31 Millionen Mark ausgezahlt bekommt, mit dieser Summe anfangen, wenn der Dollar mit 100 Millionen und mehr notiert wird? Und wie steht es mit den vielen Kurzarbeitern?

Die Behauptung, daß die heutigen Löhne die Friedenslöhne überschreiten, steht zu den Tatsachen im schreienden Widerspruch. Ein Abbau der Löhne hätte zur Folge, daß die geschwächte Gesundheit und Arbeitskraft der Arbeiter aufs Spiel gesetzt und die Lebenskraft der heranwachsenden Jugend unerträglicher Schädigung preisgegeben würde. Die soziale Mindestforderung bei der Bemessung des Lohnes ist, daß die Arbeiter leben können, ohne von dem einzigen Kapital, das sie haben, zuzusetzen: ihrer Arbeitskraft und der Gesundheit ihrer Frauen und Kinder. Sie sind ein kostbareres Kapital als die Sachwerte, gegen deren Erfassung die Besitzenden sich in jahrelangem Kampf gesträubt haben. Und dieses Kapital zu erhalten, ist die Pflicht der Gewerkschaften, nicht nur gegenüber der Arbeiterschaft, sondern auch gegenüber der Nation.

Lohn- und Tarifbewegungen.

Aus der Zigarettenindustrie.

Das Reichsarbeitsministerium als Schiedsstelle angerufen.

In unserem Bericht über die Verhandlungen zur Neugestaltung des Hauptvertrages, die am 29. und 30. August in Dresden stattgefunden haben, wiesen wir darauf hin, daß es über die Arbeitszeit, den Urlaub und die Bezahlung der Krankentage zu keiner Verständigung gekommen ist. Die Arbeitnehmerseite erklärte sich jedoch damit einverstanden, daß eine unparteiische Schiedsstelle über die strittigen Punkte gemeinsam angerufen wird. Zwischen den beteiligten Gewerkschaften und der Unternehmerorganisation ist nun vereinbart worden, das Reichsarbeitsministerium als Schiedsstelle anzurufen. Ein entsprechender Antrag ist dem Reichsarbeitsministerium bereits unterbreitet worden.

Aus der Kautabakindustrie.

Die neuen Löhne.

Mit der Arbeitgeber-Tarifgemeinschaft des Kautabakgewerbes wurde am 13. September in Northeim vereinbart, daß die Löhne erhöht werden um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer gegenüber der Vorwoche. Die letztgültigen Lohnsätze werden demnach um 182 Prozent erhöht. Die neuen Löhne sind zahlbar an dem auf den 16. September 1923 folgenden Lohnzahlungstag. Der Gesamtlohn beträgt:

für die Stangenmacher	5 854 297 Prozent
für die Spinner	6 299 332 Prozent
für alle anderen Stücklohnarbeiter	6 202 663 Prozent
für die Zeitlohnarbeiter	6 705 889 Prozent

der tariflichen Grundlöhne.

Aus der Zigarrenindustrie.

Allgemein verbindlich erklärt

wurde der am 23. August in Berlin abgeschlossene Nachtrag zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 3. April 1922 mit Wirkung vom 19. August 1923.

Wendet euch an die richtige Adresse!

Aus den verschiedensten Teilen Deutschlands gehen uns lebhafte Klagen darüber zu, daß die Auszahlung der Löhne verzögert wird und zu spät erfolgt. Das mag für die Unternehmer, die in Zeiten rasender Geldentwertung so noch einige Tage mit dem Verdienste der Arbeiter wirtschaften können, ein ganz einträgliches Geschäft sein, für die Tabakarbeiter ist ein solcher Zustand jedoch untragbar. Errechnung und Auszahlung der an sich schon unzulänglichen Löhne müssen auf dem schnellsten Wege vor sich gehen. Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß die Arbeiter erst dann in den Besitz ihres Geldes kommen, wenn es völlig entwertet ist und dafür kaum noch die Hälfte von dem zu bezahlen ist, was bei rechtzeitiger Auszahlung hätte gekauft werden können. Wie die Leipziger Vereinbarung und die Anregung in Minden beweisen, ist von der Verbandsleitung alles getan worden und wird weiter alles getan werden, um die Mißstände, die sich auf diesem Gebiet ergeben haben, zu beseitigen. Aber alle Vereinbarungen haben schließlich keinen Wert, wenn sie nur auf dem Papier stehen und die Kollegen und Kolleginnen in den Betrieben nicht für ihre Durchführung sorgen. In manchen Orten und Betrieben wäre es schon besser, wenn die Mitglieder den Mut, den sie gegen die Verbandsleitung aufbringen, auch ihrem Unternehmer gegenüber beweisen würden. Doch da hapert es manchmal und dann heißt es: Vorstand und Gauleitung helfen! Selbstverständlich sind Vorstand und Gauleiter dazu da, die Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten und sie tun es auch, so weit ihre Kräfte reichen. Unmöglich ist es aber, daß in jedem Betrieb ein Vorstandsmitglied oder Gauleiter steht und auf die Durchführung der Vereinbarungen achtet. Da müssen die Kollegen und Kolleginnen schon selbst Hand mit ans Werk legen und sich bei Nichtinnehaltung von Vereinbarungen zunächst durch ihre Betriebsvertretung an ihren Unternehmer wenden.

mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

Die Löhne für die Zeit vom 16. bis zum 22. September.

Am 13. September wurde in Bad Oeynhausen vereinbart, daß die Löhne für die Zeit vom 16. bis zum 22. September sich um die prozentuale Steigerung der Reichsindexziffer vom 17. September gegenüber der Reichsindexziffer vom 10. September 1923 erhöhen. Die Löhne erhöhen sich demnach um 182 Prozent, so daß an Teurungszulagen auf die Mai-Juni-Löhne 1922 zu zahlen sind für:

a) **Akkordarbeiten und Havanna-Virginia** vom 16. bis einschließlich 22. Sept. 1923 . . 49 349 900 Prog.

b) **Zeitlohnarbeiten, gerade und halbschräge Stumpen, Virginia und Kielzigarren** vom 16. bis einschließlich 22. Sept. 1923 . . . . . 44 555 900 Prog.

Am schnellsten und sichersten lassen sich die neuen Löhne errechnen, indem man die Mai-Juni-Löhne 1922 (das sind die in den gedruckten Bezirkstarifen enthaltenen Löhne) vervielfacht, und zwar für Akkordarbeiten und Havanna-Virginia um das 49 350fache und für Zeitlohn- und Stumpenarbeiten um das 44 556fache.

Aus der Rauch- u. Schnupftabakindustrie.

Die nächsten Lohnverhandlungen

finden am 28. September in Weimar statt. —

Die Unternehmer kündigen den Reichstarifvertrag.

In einem Schreiben, welches der Rauch- und Schnupftabakverband an die am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften richtete, heißt es:

„Gleichzeitig nehmen wir die Gelegenheit wahr, unseren Reichstarifvertrag für das Rauch- und Schnupftabakgewerbe mit Wirkung vom 31. Oktober 1923 zu kündigen. Wir betonen hierbei, daß wir grundsätzlich auch für die Zukunft die Tarifgemeinschaft aufrecht erhalten und den ablaufenden Reichstarifvertrag verlängern wollen. Wir sprechen die Kündigung jedoch aus, um in der Lage zu sein, bei Erneuerung des Reichstarifvertrages unseren Mitgliedern erforderlich erscheinende Abänderungen zum Inhalt des neuen Tarifvertrages machen zu können.

Wir ersuchen Sie höflich, uns den frist- und formgerechten Eingang dieser Kündigung bestätigen zu wollen."

Damit ist die Kündigung ausgesprochen. Sobald die Abänderungsanträge der Unternehmer vorliegen, werden Verbandsleitung und Tarifbeirat zur Sache Stellung nehmen und das tun, was im Interesse der Kollegenschaft getan werden muß. Aufgabe der Mitglieder muß es sein, etwa noch vorhandene unorganisierte Berufsangehörige für den Verband zu gewinnen und diesen selbst durch Zahlung der vorgeschriebenen Beiträge, so stark zu machen, daß er allen Eventualitäten gewachsen ist.

Die Löhne für die Zeit vom 15. bis zum 21. September.

Nach der am 2. September in Eisenach getroffenen Vereinbarung erhöhen sich die Löhne für die Zeit vom 15. bis zum 21. September um den Prozentsatz, um den die Reichsindexziffer vom 17. September gegenüber der Reichsindexziffer vom 10. September gestiegen ist. Da diese Steigerung 182 Prozent beträgt, so gelten folgende Stundenlöhne:

für Arbeiter im Alter	Ortsst. I 10 %	Ortsst. II 20 %	Ortsst. III 20 %	Ortsklasse IV 25 %	Ortsst. IV bei Arbeit 30 % Ortszuschlag
bis 15 Jahren	3041400	3345500	3649700	3801800	3953800
von 15 „ 16 „	3803900	4184300	4564700	4754900	4945100
„ 16 „ 18 „	5323000	5855300	6387600	6653800	6919900
„ 18 „ 20 „	6463400	7109700	7756100	8079300	8402400
von über 20 „	7609500	8370500	9131400	9511900	9892400
verheiratete Arbeiter	7981700	8779900	9578000	9977100	10376200
für Arbeiterinnen					
bis 15 Jahren	2558700	2924600	3190400	3323400	3456300
von 15 „ 16 „	3041400	3345500	3649700	3801800	3953800
„ 16 „ 18 „	3803900	4184300	4564700	4754900	4945100
„ 18 „ 20 „	4408200	4849000	5289800	5510200	5730700
von über 20 „	4943700	5438100	5932400	6179600	6426800

Für das besetzte Gebiet kommen 40 Prozent dieser Lohnsätze hinzu.

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten die Zulage von 5 v. H. aus ihrem jeweiligen Lohne. Bei ledigen Arbeiterinnen tritt dann, wenn ihnen ein Anspruch auf diese Zulagen nicht zusteht, sofern sie Kinder haben, zum jeweiligen Lohne eine Zulage von 2 v. H. aus diesem Lohn.

Erhöhung der Besatzungszulage.

In der Sitzung des Aktionsausschusses des Tarif-Ausschusses für das Rauchtabakgewerbe des besetzten Gebietes mit den Vertretern der Arbeitnehmerverbände, die am 14. September in Köln stattfand, wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die bestehende Teurungszulage wird mit Wirkung von der dritten September-Lohnwoche an von 15 Prozent um 25 Prozent auf 40 Prozent erhöht.

2. Die tarifmäßigen Wochenvorauszahlungen werden von 50 Prozent um 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht mit der Maßgabe, daß bereits bei der nächsten Wochenvorauszahlung die erhöhte Teurungszulage zugrunde zu legen ist.

3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 28. September 1923. Die Folgezeit wird durch eine neue Vereinbarung geregelt, die sich auf den Reichstarifverhandlungen zu Ende September aufbauen soll. Während der Uebergangswoche soll der heute vereinbarte Zustand bestehen bleiben, jedoch in der Neuregelung einbegriffen werden.

Aus dem Tabakgewerbe.

Krisenerscheinungen.

Kürzlich haben wir schon darauf hingewiesen, daß, wenn nicht alle Zeichen trügen, in der Tabakindustrie eine Arbeitslosigkeit in Aussicht steht, die selbst die der schlimmsten Monate dieses Jahres übertreffen wird. Leider scheinen wir uns nicht getäuscht zu haben, denn die ersten Zeichen der herannahenden Krise treten schon überall fühlbar in die Erscheinung. Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit haben eine bedeutende Zunahme erfahren; kaum vierzig Prozent der Verbandsmitglieder können ihre Arbeitszeit noch voll ausnutzen, annähernd vierzig Prozent arbeiten verkürzt und mehr als zwanzig Prozent sind völlig arbeitslos. Das ist das traurige Ergebnis der Erhebung unseres Verbandes über den Stand der Arbeitslosigkeit Ende August. Von dieser Erhebung wurden insgesamt 81 825 (14 388 männliche und 67 437 weibliche) Mitglieder erfaßt. Hiervon waren 16 869 (3112 männliche und 13 757 weibliche) völlig arbeitslos, 29 994 (4817 männliche und 25 177 weibliche) arbeiteten verkürzt und 34 962 (6459 männliche und 28 503 weibliche) konnten ihre Arbeitszeit noch voll ausnutzen. Wir heben das „noch" besonders hervor, weil nach den an den letzten Tagen eingegangenen Mitteilungen eine weitere Verminderung der Beschäftigungsmöglichkeit eingetreten ist. Um einen Vergleich mit dem Ergebnis des Vormonats zu ermöglichen, teilen wir das prozentuale Verhältnis von Ende August mit und setzen in Klammern die Zahlen von Ende Juli hinzu. Von je hundert Mitgliedern waren Ende August 20,61 (13,82) völlig arbeitslos, 36,66 (25,94) arbeiteten verkürzt und 42,73 (60,24) konnten ihre Arbeitszeit voll ausnutzen.

Die Geltungsdauer des § 91.

Aus mehreren Anfragen geht hervor, daß in Mitgliederkreisen die Ansicht verbreitet ist: die Geltungsdauer des § 91 gehe nicht über den 1. Oktober 1923 hinaus. Wie der Wortlaut des § 91 („Tabak-Arbeiter" Nr. 13, Jahrgang 1923) beweist, ist diese Ansicht irrig. Alle arbeitslosen oder geschädigten Tabakarbeiter, die vor dem 1. April 1920 mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe beschäftigt gewesen sind und vor dem 1. April 1923 nicht bereits ein Jahr Unterstützung bekommen haben, „erhalten, sofern sie sich in bedürftiger Lage befinden, Unterstützungen bis zu eineinhalb Jahren aus der Reichskasse, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung hinaus". Die Geltungsdauer des § 91 erlischt demnach an dem Tage, an dem die vorläufige Arbeitslosenversicherung in Kraft tritt. Wann das der Fall sein wird, ist noch unbestimmt; fest steht aber, daß die maßgebenden Regierungsstellen auf baldige Inkraftsetzung einer Arbeitslosenversicherung drängen. So hat der Reichsrat eine Entschließung angenommen, in der die Reichsregierung ersucht wird, „im Reichstag auf schleunigste Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung hinzuwirken". Und vor dem währungs- und finanzpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats erklärte der Reichsfinanzminister Hilferding: „Wir kommen unter Umständen in eine sehr schwere Erwerbslosigkeit hinein ... Der finanzielle Teil der Vorlage über die Erwerbslosenversicherung muß in kurzer Zeit erledigt sein, damit wenigstens eine teilweise Deckung vorhanden ist, wenn diese außerordentlichen Ansprüche an uns herantreten."

§ 91 und Lohnerhöhungen.

Nach § 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 91 TOTG. ist bei nachträglichen Lohnänderungen der Unterstützungsbetrag so zu berechnen, als wenn der höhere Lohnsatz bereits in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum bestanden hätte; der Unterstützungsbetrag richtet sich hiernach grundsätzlich nach dem für den Unterstützungszeitraum geltenden Lohn. Das gilt auch für die erste Unterstützungswoche. Da die Lohnsätze jetzt in der Regel wöchentlich geändert werden und infolgedessen für die erste Unterstützungswoche mindestens der Lohn für die letzte Arbeitswoche in Frage kommt, kann zur Arbeitsverminderung die an sich zunächst nötige Berechnung nach dem vorhergehenden vierwöchentlichen Durchschnitt in vielen Fällen unterbleiben. Nötig ist die Berechnung des Durchschnittsverdienstes in den vor der Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung vorhergehenden vier Wochen bei Stücklohnarbeitern, da bei diesen die Arbeitsleistung mit zu berücksichtigen ist. Aber auch bei diesen ist dann für die Berechnung der Unterstützung der Lohn, der bei Anfang der Unterstützung gilt, zunächst maßgebend.

So lautet ein Rundschreiben des Landesfinanzamtes Dresden, welches in klarer und einwandfreier Weise eine Auslegung des § 6 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 91 gibt. Wir veröffentlichen das Rundschreiben im Wortlaut, weil es immer noch Finanzämter gibt, die bei der Errechnung der Unterstützungsbeträge inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen unberücksichtigt lassen. Ihnen sei das Studium des Dresdener Rundschreibens dringend empfohlen.

Tabaksteuer in Gold.

Vom Reichsfinanzministerium ist dem Reichsrat ein Gesetzentwurf zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes vorgelegt worden. Der Entwurf sieht vor, daß bei der Wertung der Kleinverkaufspreise in Gold die Tabaksteuer in Gold erhoben werden soll. Das Verhältnis des Steuersatzes zum Kleinverkaufspreis bleibt wie bisher bei Kautabak 5 v. H., Schnupftabak 10 v. H., Zigarren und Pfeifentabak 20 v. H. u. Zigaretten sowie feingeschnittenem Rauchtabak 40 v. H. Der niedrigste Steuersatz beträgt bei einem Kleinverkaufspreis einer Zigarre bis zu 2 ₰ das Stück: 4 ℳ für 1000 Stück; einer Zigarette bis zu ½ ₰ das Stück: 2 ℳ für 1000 Stück; bei Kautabak in Rollen oder Stangen bis zu 6 ₰ das Stück: 3 ℳ für 1000 Stück; bei feingeschnittenem Rauchtabak bis zu 3 ℳ das Kilogramm: 1,20 ℳ für ein Kilogramm; bei Pfeifentabak bis zu 1 ℳ das Kilogramm: 20 ₰ für ein Kilogramm und für Schnupftabak bis zu 1 ℳ das Kilogramm: 10 ₰ für ein Kilogramm.

Als Wertmesser für die Umrechnung soll das Goldzollaufgeld in Betracht kommen. Zahlungsaufschub soll künftig nicht mehr stattfinden. Der Steuerwert, der bis zum 15. Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen soll bis zum 25. Tage dieses, der Steuerwert, der in der zweiten Hälfte eines Monats entnommenen Steuerzeichen bis zum 10. Tage des nächsten Monats von den Steuerpflichtigen einzuzahlen sind. Wird die rechtzeitige Zahlung wiederholt versäumt, oder liegen Gründe vor, die die Zahlung gefährdet erscheinen lassen, so kann Zahlung oder Sicherstellung bei Uebergabe der Steuerzeichen gefordert werden. Für den Uebergang sind Zahlungserleichterungen vorgesehen. Außerdem soll die Zigarettenkontingentierung aufgehoben werden.

Rundschau.

Zur Ernährungslage.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat sich veranlaßt gesehen, seine schon an das Kabinett Cuno gerichteten Vorschläge zur Sicherung der Ernährung zusammengefaßt und teilweise ergänzt auch dem neuen Kabinett zu unterbreiten. Sie lauten im einzelnen:

1. Beseitigung bzw. Aufhebung aller etwaigen Beschränkungen und Hemmungen der freien Einfuhr von Massenlebensmitteln.

2. Förderung der freien Einfuhr von Kartoffeln, Brotgetreide, Gemüse, Eiern, Vieh und Fleisch aus Ländern mit schwacher Valuta durch Ausnutzung des Privatkredits und Kreditgewährung an gemeinnützige Gesellschaften und Unternehmungen (Kredite möglichst in Form von künstlichen Düngemitteln, landwirtschaftlichen Maschinen, Kali und in Papiermark).

3. Verbot jeder Verwendung von Kartoffeln und Getreide zu industriellen Zwecken (Spiritusbrennerei, Stärkefabrikation, Flockenverarbeitung usw.), solange nicht die Ernährung zu angemessenen Preisen sichergestellt ist.

4. Unbedingtes Verbot jeder Ausfuhr von Lebensmitteln mit Ausnahme der unter 5 angeführten Fälle.

5. Die Ausfuhr von Saatgut aller Art, insbesondere von Saatgetreide, Saatkartoffeln, Saatbohnen und -erbsen, und ähnlichem, soweit sie überhaupt zuzulassen ist, darf nur stattfinden unter der Bedingung des Austausches von Lebensmitteln der gleichen Art im Verhältnis nicht unter 1 : 2, zum Beispiel für 1 Zentner Saatgetreide 2 Zentner Brotgetreide, für 1 Zentner Saatkartoffeln 2 Zentner Speisekartoffeln usw.

6. Maßnahmen zur Verhinderung von Preistreiberei durch die Konzernfabriken beim Einkauf von Gemüse und Obst.

Aus den Gauen und Zahlstellen.

Leipzig. Infolge der sich überstürzenden Verhältnisse muß Leipzig die Stelle des Ortskassiers einziehen. Die Geschäfte werden nebenamtlich erledigt. Bureau bleibt Volkshaus, Zeitzer Straße 32, II. Zimmer 116. Bureauzeit: Dienstag und Donnerstag von 5—7 Uhr nachmittags. Sonnabend von 1—4 Uhr. Sprechstunde für Arbeitslose: Mittwoch von 5—7 Uhr nachmittags. 1. Bev. Otto Beier, Leipzig-R., Grenzstr. 8. 2. Bev. Gust. Herz, Albertstraße 3.

Verbandsteil.

Ausgeschlossen nach § 13

wurde in Enger (Westf.) der Tabakarbeiter Hermann Bortling, geb. 14. 12. 94 in Enger, eingetreten am 19. 12. 19, Buch-N. III 47 894 (S. 463/1. 23).

Graue Statistikkarten

sind allen Zahlstellen mit der Frauenzeitung und der Betriebsrätezeitung des ADGB. zugegangen. Zahlstellen, die keine Karte erhalten haben sollten, müssen dieses sofort dem Vorstande melden oder aber die erforderlichen Angaben auf einer anderen Postkarte machen.

Die Karte ist, richtig frankiert und vollständig ausgefüllt, bis zum 5. Oktober an den Vorstand zu senden. Als Zähltag ist der 29. September zu nehmen. Auch wenn keine arbeitslosen Mitglieder am Orte sind, muß die Karte eingeschickt werden.

Gestorbene.

Am 2. Juli starb zu Dresden die Zigarettenpackerin **Gertrud Richter**, 26. Jahre alt.

Am 6. Juli starb zu Dresden **Johanna Schmidtgen**, 51. Jahre alt.

Am 12. Juli starb zu Ritterhude (Burgdamm) der Zigarrenarbeiter **Hinr. Heilshorn**, 55 Jahre alt.

Am 14. Juli starb zu Bremen der Rauchtabakarbeiter **Julius Bley**, 25 Jahre alt.

Am 14. Juli starb zu Waldheim der Zigarrenarbeiter **Theodor Otto**, 69 Jahre alt.

Am 15. Juli starb zu Hamburg der Packer **Carl Giske**, 59 Jahre alt.

Am 15. Juli starb zu Ritterhude (Burgdamm) der Tabakarbeiter **Aug. Brandt**, 65 Jahre alt.

Am 15. Juli starb zu Berlin die Zigarettenarbeiterin **Anna Preis**, 70 Jahre alt.

Am 13. Juli starb zu Lehesten die Zurichterin **Fanny Rank**, 46 Jahre alt.

Am 18. Juli starb zu Schönberg die Zurichterin **Anna Hartmann**, 60 Jahre alt.

Am 20. Juli starb zu Dorlar (Gießen) **Luise Beppler**, 15 Jahre alt.

Am 20. Juli starb zu Liegnitz die Wickelmacherin **Pauline Jüttner**, 43 Jahre alt.

Am 23. Juli starb zu Offenburg der Zigarrenarbeiter **Christian Müller**, 28 Jahre alt.

Am 23. Juli starb zu München die Zigarettenarbeiterin **Karoline Gilch**, 22 Jahre alt.

Am 31. Juli starb zu Elbing die Wickelmacherin **Elisabeth Pahnke**, 38 Jahre alt.

Am 31. Juli starb zu Freistett die Zurichterin **Sophie Grindler**, 43 Jahre alt.

Am 1. August starb zu Bremen der Sortierer **Adolf Schulz**, 74 Jahre alt.

Am 1. August starb zu Minden der Zigarrenarbeiter **Heinr. Schaub**, 27 Jahre alt.

Am 1. August starb zu Waldheim die Zigarrenarbeiterin **Ida Buchner**, 66 Jahre alt.

Am 2. August starb zu Düsseldorf **Margarethe Beumer**, 32 Jahre alt.

Am 2. August starb zu Elbing die Wickelmacherin **Elisabeth Mack**, 33 Jahre alt.

Am 3. August starb zu Hamburg die Zigarrenarbeiterin **Johanne Carstenbrock**, 65 Jahre alt.

Am 14. August starb zu Leipzig die Kistenmacherin **Frl. Anna Hammermeister**, 33 Jahre alt.

Am 16. August starb zu Sandhofen (Mannheim) die Wickelmacherin **Marie Wedler**, 57 Jahre alt.

Am 16. August starb zu Elbing **Anna Schulz**, 38 Jahre alt.

Am 24. August starb zu Hockenheim die Zigarrenarbeiterin **Eva Auer**, 41 Jahre alt.

Am 25. August starb zu Dransfeld **Aug. Uhendorf**, 64 Jahre alt.

Am 26. August starb zu Frankfurt a. O. die Wickelmacherin **Bertha Rudolf**, 65 Jahre alt.

Am 26. August starb zu Rostock der Zigarrenarbeiter **Wilh. Reppe**, 50 Jahre alt.

Am 29. August starb zu Nürnberg die Tabakarbeiterin **Elise Meisner**, 65 Jahre alt.

Am 29. August starb zu Berlin die Packerin **Louise Haudwerg**, 23. Jahre alt.

Am 2. September starb zu Cassel **Friederike Rasch**, 66 Jahre alt.

Am 7. September starb zu Elgersweier **Franz Muckle**.

Am 10. September starb zu Mannheim der Rohtabakarbeiter **Georg Grabenauer**, 47 Jahre alt.

Am 11. September, starb zu Oederan die Zigarrenarbeiterin **Ernestine Oehme**, 75 Jahre alt.

Am 17. September starb zu Magdeburg **Karl Kelch**, 62 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Die „Allgemeine Kranken- und Sterbegeld-Zuschußkasse Deutschlands in Hamburg (früher Zentralkrankenkasse der Tabakarbeiter")

hat durch Beschluß des Vorstandes und Aufsichtsrats die Auflösung zum 29. September 1923 beschlossen. Bis dahin haben alle Mitglieder die fälligen Beiträge zu entrichten und etwaige Ansprüche bis zum 13. Oktober d. J. bei P. Otto, Hamburg 21, Mozartstraße 5, 1. Etage, zu erheben. Die Liquidation vollzieht der Vorstand.

Für den Vorstand: H. Lena, Vors.

A 2 A 3 A 4 A 5